

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung vom 26. November 2001)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg – GemO und KAG in der jeweils gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Elztal am 26. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Elztal erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. die Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen
3. dem Arbeitsfrieden dienen
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben
5. Gnadensachen betreffen
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden

7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabeordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe

8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg

2. die Bundesrepublik Deutschland

3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltplänen des Landes oder des Bundes verwaltet werden.

4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird

2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **2,50 EUR** bis **2.500 EUR** zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühren erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **2,50 EUR**.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Telefon-, Telefax-, Teletex- und Telegrammgebühren
 2. Reisekosten
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachung
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 23. Oktober 1995, einschließlich in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elztal, den 26. November 2001

G ö t z , Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) <i>wegen Unzuständigkeit</i>	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,50 EUR <i>gebührenfrei</i>
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 EUR bis 2.500 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5 EUR bis 100 EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche <i>mündliche Auskünfte</i>	5 EUR bis 50 EUR <i>gebührenfrei</i>
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnis- gabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	1,0 v. T. der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mind. 25 EUR
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5 EUR je zu be- nachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25 EUR
5.4	Beratung von Bauherr oder Planverfasser	30 EUR /Stunde
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5 EUR bis 500 EUR
7.	Beglaubigungen, Bestätigungen	

7.1	<p>Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln</p> <p>Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.</p>	2,50 EUR bis 125 EUR									
7.2	<p>Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite</p>	0,50 EUR bis 5 EUR mind. 1,50 EUR									
7.3	<p>Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite</p> <p>Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.</p>	0,50 EUR bis 2,50 EUR mind. 1,50 EUR									
8	<p>Bescheinigungen</p>										
8.1	<p>Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)</p>	2.50 EUR bis 50 EUR									
8.2	<p>Gebührenfrei sind</p> <p>Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigste Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)</p>										
8.3	<p>Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- bei Verkaufspreis bis</td> <td style="text-align: right;">49.500 EUR</td> <td style="text-align: right;">5 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- bei Verkaufspreis bis</td> <td style="text-align: right;">99.500 EUR</td> <td style="text-align: right;">10 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- bei Verkaufspreis über</td> <td style="text-align: right;">100.000 EUR</td> <td style="text-align: right;">15 EUR</td> </tr> </table>	- bei Verkaufspreis bis	49.500 EUR	5 EUR	- bei Verkaufspreis bis	99.500 EUR	10 EUR	- bei Verkaufspreis über	100.000 EUR	15 EUR	
- bei Verkaufspreis bis	49.500 EUR	5 EUR									
- bei Verkaufspreis bis	99.500 EUR	10 EUR									
- bei Verkaufspreis über	100.000 EUR	15 EUR									

9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5 EUR bis 25 EUR
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5 EUR bis 15 EUR
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10 EUR bis 50 EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	25 EUR bis 100 EUR
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 EUR bis 200 EUR
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 2,50 EUR
11.2	bei Sachen über 500 EUR Wert	2 % von 500 EUR und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5 EUR bis 500 EUR

13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 % mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5 EUR bis 50 EUR
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5 EUR bis 25 EUR
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5 EUR bis 50 EUR
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskünfte (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz-MG)	5 EUR
16.1.2	erweiterte Auskünfte (§ 32 Abs. 2 MG)	10 EUR
16.1.3	Gruppenauskunft § 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für die Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 EUR
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 EUR bis 2.500 EUR
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 EUR
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10 EUR bis 2.500 EUR
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	20 EUR
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10 EUR
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige	

	Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5 EUR
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5 EUR bis 500 EUR
16.5	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5 EUR bis 250 EUR
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mindestens 2,50 EUR
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach dem Sammlungsgesetz	10 EUR bis 200 EUR
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
19.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5 EUR

19.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10 EUR
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomaten erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 EUR 0,50 EUR
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 EUR 1 EUR
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 EUR bis 2,50 EUR
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10 EUR bis 250 EUR
21	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 2,50 EUR
22	Höhenmäßige Schnurgerüstabnahme	50 EUR bis 75 EUR
	Höhen- und längenmäßige Schnurgerüst- abnahme (ohne einschneiden des Schnurgerüsts)	100 EUR bis 150 EUR